

In diese Mindestbesoldung sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.

§ 2.

Jedem Volksschullehrer soll bei pflichttreuer Führung und befriedigender Leistung im Amte

nach 5jähriger Dienstzeit	150	Mark,
„ 10 „ „	300	„
„ 15 „ „	450	„
„ 20 „ „	600	„
„ 25 „ „	750	„

mehr als die in § 1 festgesetzte Mindestbesoldung der Stelle, welche er bekleidet, aus der Staatskasse gewährt werden.

Der Anspruch auf Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Nichtannahme einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als dieser Anspruch durch Annahme der letzteren ausgeschlossen sein würde.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienste an zu berechnen.

§ 3.

Wenn Volksschulen, an denen mindestens 4 Lehrer an ebensoviel Klassen thätig sind, unter der Leitung des ersten Lehrers (Oberlehrers oder Rectors) stehen, so hat letzterer aus Gemeindemitteln

in Schleiz, Lobenstein und Hirschberg	450	Mark — Pf.,
in den übrigen Orten aber	250	Mark — Pf.

über das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulagen zu erhalten.

§ 4.

Soweit die Volksschullehrer zeitlich mit Einrechnung der bewilligten Eheerungszulagen im Genuße eines höheren Dienst Einkommens sich befunden haben, soll ihnen dasselbe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht verkürzt, aber bei Gewährung neuer Alterszulagen mit in Anrechnung gebracht werden.

§ 5.

Auf die Stadt Gera findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.